

---

# GEMEINDE AFFING



Landkreis Aichach - Friedberg

---

## 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (SACHLICHE TEIL-FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG WINDKRAFT)

### ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 6a Abs. 1 BauGB)

Auftraggeber: Gemeinde Affing

Fassung vom 03.01.2024

**OPLA**

BÜROGEMEINSCHAFT  
FÜR ORTSPLANUNG  
UND STADTENTWICKLUNG

Architekten und Stadtplaner  
Otto-Lindenmeyer-Str. 15  
86153 Augsburg  
Tel: 0821 / 508 93 78 0  
Fax: 0821 / 508 93 78 52  
Mail: [info@opla-augsburg.de](mailto:info@opla-augsburg.de)  
I-net: [www.opla-d.de](http://www.opla-d.de)

Projektnummer: 23021  
Bearbeitung: Julian Erne, M. Sc.  
Andreas Gotterbarm, M. Eng.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG</b>	<b>3</b>
1. Vorbemerkung .....	3
2. Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden .....	3
3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten .....	7

## ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

### 1. VORBEMERKUNG

---

Die Gemeinde Affing hat mit Beschluss vom 18.10.2023 die 20. Änderung des Flächennutzungsplans (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) in der Fassung vom 18.10.2023 festgestellt. Das Landratsamt Aichach – Friedberg hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 03.01.2024 fingiert genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 19.01.2024. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

### 2. ART UND WEISE, WIE DIE UMWELTBELANGE UND DIE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG IN DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BERÜCKSICHTIGT WURDEN

---

#### 2.1 Umweltbelange

Nachfolgend sind die Art und Weise dargestellt, wie die Umweltbelange in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt, in welcher die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB beschrieben und bewertet wurden. Nachdem der Flächennutzungsplan lediglich die vorbereitende Bauleitplanung darstellt und durch diesen noch kein Baurecht und somit kein konkreter Eingriff entsteht, erlaubt die Betrachtung der Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine geringere Detailschärfe. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) wurden darüber hinaus in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Beurteilung der Beeinträchtigung erfolgte auf der Grundlage von Abstimmungen mit den jeweiligen Fachbehörden sowie den Vorgaben übergeordneter Planungen, wie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP), dem Regionalplan (RP) und der zuletzt gültigen Fassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Affing.

Der Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan und lag somit gem. §§ 3 Abs. 1/ 2 BauGB ebenfalls öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Beteiligung nach §§ 4 Abs. 1/2 BauGB gebeten, zur Planung Stellung zu nehmen und sich auch zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Die von Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen wurden im Zuge des Abwägungsprozesses gem. § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Bei einigen Schutzgütern kann die Betrachtung auf den individuellen Standort der jeweiligen Konzentrationsfläche bezogen werden, wie etwa die Berücksichtigung hier vorkommender Tierarten oder die Betrachtung des Bodens. Bei anderen, wie etwa dem Schutzgut Klima/Luft macht nur eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes Sinn, weil die Auswirkungen überall gleich wären.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei der geplanten Maßnahme vorwiegend keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaftsbild sind Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse zur Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

<b>Schutzgut</b>	<b>Erheblichkeit der Auswirkung</b>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Mittel
Boden	Mittel
Fläche	Gering
Wasser	Gering
Klima und Luft	Keine
Mensch	Gering
Landschaftsbild	Mittel
Kultur- und Sachgüter	Gering

Windenergieanlagen führen zu Bodenversiegelungen, einerseits durch Anlagenstandort und sein Fundament selbst, andererseits durch teils temporär, teils jedoch auch dauerhaft versiegelte Aufstell-, Lager und Montageflächen. Zudem wird durch die Anlieferung der Anlagenmodule Boden verdichtet. Es ist jedoch festzuhalten, dass es sich bei Windenergieanlagen um punktuelle Energiequellen handelt, die nicht zu einer großflächigen Versiegelung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen führen.

## 2.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nachfolgend sind die Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zusammenfassend dargestellt. Detailliertere Ausführungen können den entsprechenden Sitzungsprotokollen zum Abwägungsvorgang entnommen werden. Diese können im Bauamt der Gemeinde Affing angefragt werden.

Der Gemeinderat hat sich in seinen Sitzungen zu den im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen beraten und nachstehende Anregungen und Hinweise wie folgt berücksichtigt:

Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Berücksichtigung im Flächennutzungsplan
Anmerkungen und Hinweise die die Ebene der Anlagenplanung betreffen	Hierzu kann auf Flächennutzungsplanebene keine Aussage getroffen werden.
Anmerkungen zu hochwertigen forstwirtschaftlichen Böden und Flächenverlust	Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde dem Belang der Erzeugung von erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt.
Anmerkung zur Begründung	<p>Verweis LEP-Teilfortschreibung vom 01.06.2023.</p> <p>Reduzierung des Mindestabstandes zu Wohnnutzung als harter Raumwiderstand gemäß § 249 Abs. 10 BauGB</p> <p>Änderung der Vorgehensweise zur Untersuchung der Windkraftkonzentrationsflächen mit Inkrafttreten des Art. 82b BayBo.</p> <p>Die Begründung wurde im Planungsverfahren entsprechend den aufgeführten Hinweisen angepasst.</p>
Hinweise zu vorhandenen bau-, kunst- und bodendenkmalpflegerischen Belangen.	Die Begründung wird um ein Hinweisblatt zu Denkmälern ergänzt.
Alle drei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen befinden sich vollständig innerhalb der Kontrollzone des Verkehrslandeplatzes Augsburg.	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Betrifft die Ebene der Anlagenplanung</p> <p>Es wurden alle relevanten Behörden (Deutsche Flugsicherung, Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Flughafen Augsburg GmbH, Luftamt Südbayern) beteiligt.</p>

<p>Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Hinweise</p>	<p>Die Konzentrationszonen liegen in einem Dichtezentrum einer kollisionsgefährdeten Vogelart gem. Anlage 1 BNatSchG.</p> <p>Es wurden shape-Dateien an die Höhere Naturschutzbehörde übermittelt.</p> <p>Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen wäre die Windenergie im Wald unter Einhaltung eines 1.000 m Abstands gemäß Art. 82a zulässig, sofern der regionale Planungsverband kein Ausschlussgebiet vorsieht.</p>
<p>Einzelne Flächen liegen im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Affing bzw. im Vorranggebiet für die Wasserversorgung.</p>	<p>Die Begründung wird um ein Hinweisblatt zu wasserwirtschaftlichen Belangen ergänzt.</p> <p>Betrifft die Ebene der Anlagenplanung.</p> <p>Im Zuge des Abwägungsprozesses wurde dem Belang der Erzeugung von erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt. Bzw. Windkraftanlagen wie auch die Wasserversorgung haben eine Versorgungsfunktion.</p>
<p>Redaktionelle Anmerkungen</p>	<p>Wurden entsprechend der Stellungnahmen der Fachbehörden berücksichtigt</p>
<p>Vorschlag für Festsetzungen in der Flächennutzungsplanänderung</p>	<p>Der Flächennutzungsplan (FNP) trifft grundsätzlich keine Festsetzungen.</p>
<p>Die Konzentrationszone soll aufgrund einer Rotor-Out Planung um 100 Meter von bestimmten Nachbargemeinden abrücken.</p>	<p>Die Planung wurde so angepasst, dass ein Abstand von 100 Metern zu bestimmten Gemeindegrenzen eingehalten wird.</p>
<p>Richtfunkverbindungen kreuzen die Konzentrationszone</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wenn auf Ebene der Anlagenplanung die genauen Positionen feststehen, müssen Abstimmungen erfolgen.</p>

### **3. GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

---

#### **3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die 10 H-Regelung auch in bestimmten Bereichen, etwa im Wald, außer Kraft gesetzt. Zudem müsste davon ausgegangen werden, dass im Regionalplan Vorranggebiete ausgewiesen werden, die möglicherweise auch den Bereich der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan umfassen und womöglich auch darüber hinausgehen. Windkraft wäre dann in den mit der Planung als Konzentrationsflächen ausgewiesenen Bereichen ebenfalls möglich, darüber hinaus ggf. jedoch auch in jenen Bereichen die aufgrund der Raumwiderstandsanalyse und der berücksichtigten weichen Tabukriterien ausgeschlossen wurden. In den Vorranggebieten, die wie auch die Konzentrationszonen als Windenergiegebiet gem. WindBG gelten, wären ähnliche Verfahrenserleichterungen gegeben, wie etwa der Wegfall einer artenschutzrechtlichen Prüfung im herkömmlichen Sinne.

#### **3.2 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die genannten erheblichen Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort verhältnismäßig niedrig, da auch weiche Tabukriterien zur Bestimmung der Potenzialflächen und städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien bei der Auswahl der Konzentrationsflächen berücksichtigt wurden.